

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

10/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h , K i n d l und Genossen  
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
 betreffend Ergänzungen des Entwurfes zum Bundesgesetz über die  
 Regelung von Leistungsansprüchen und Anwartschaften in der Pensionsver-  
 sicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland  
 (Auslandsrentenübernahmegesetz - ARÜG.).

- - - - -

Der Entwurf enthält eine zusätzliche Regelung zum III. Teile des  
 II. Sozialversicherungsabkommens vom 11. VII. 1953, Nr. 250/1954, zwischen  
 der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Sozialver-  
 sicherung und bringt hinsichtlich der ausländischen Versicherungszeiten eine  
 namhafte Verbesserung gegenüber dem II. Abkommen.

Für die Feststellung der Renten (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes) werden  
 Versicherungszeiten, die vor dem 11. VII. 1953 erworben worden sind, in der  
 österreichischen Pensionsversicherung nach den jeweils geltenden Bestimmungen  
 zu übernehmen sein.

Beschäftigungszeiten, die im Ausland zurückgelegt werden (§ 1 Abs. 2 des  
 Entwurfes), werden so behandelt, als wenn sie in Österreich zurückgelegt  
 worden wären. Zu diesen Zeiten zählen aber auch solche, die als versicherungs-  
 freie Zeiten von Beamten im Ausland zugebracht werden. In Österreich zuge-  
 bracht, wären diese Zeiten nachzuversichern, nach dem Entwurf gelten sie als  
 Beitragzeiten.

Bei Feststellung der Rente werden diese Zeiten wohl so wie österreichische  
 Zeiten behandelt; ihr Wert ist aber ein verschiedener, je nachdem die  
 Rente bereits nach dem ASVG. oder nach den früher in Geltung gestandenen Vor-  
 schriften (BGBl. Nr. 177/1948) zu berechnen sein wird. Solche Zeiten sind aber  
 nicht nur für die Feststellung der Rente, sondern gemäß § 308 ASVG. auch für  
 die Anrechnung auf den Ruhe- und Versorgungsgenuss von Bedeutung.

Beamten, die vor dem 1. IV. 1952 pragmatisiert worden sind, wurden Ver-  
 sicherungszeiten auf Grund der damals bestehenden Vorschriften hinsichtlich  
 des Ruhe- und Versorgungsgenusses berücksichtigt.

Für Beamte, die ab 1. IV. 1952 pragmatisiert worden sind, erfolgt nur  
 eine Berücksichtigung nach § 308 ASVG. Der Überweisungsbetrag, auf den der  
 Dienstgeber im Rahmen der erwähnten Bestimmung des ASVG. Anspruch hat, ist

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

aber keine "Rente", sodass nach dem Entwurf zum ARÜG. für die Feststellung einer Rente zu berücksichtigende Versicherungszeiten zur Errechnung dieses Überweisungsbetrages nicht herangezogen werden können. Da der Überweisungsbetrag keine Rentenleistung darstellt, würde eine Schlechterstellung der pragmatisierten Beamten die Folge sein.

Es wäre daher notwendig, die Einschränkung, dass die ausländischen Versicherungszeiten nur bei der Feststellung einer Rente (§ 1 Abs. 1) berücksichtigt werden, fallen zu lassen; diese Zeiten haben im allgemeinen als Versicherungszeiten nach dem ASVG. zu gelten. In diesem Falle könnten einem pragmatischen Beamten auch diese Zeiten von seinem Dienstgeber für den Ruhe- und Versorgungsgenuss gegen Leistung des Überweisungsbetrages nach § 308a ASVG. angerechnet werden.

Eine analoge Bestimmung wäre im § 17 des Entwurfes für Versicherungszeiten zu treffen, die nach dem Ersten Abkommen mit der Deutschen Bundesrepublik in die deutsche Versicherungslast fallen.

Diesfalls müsste § 17 des Entwurfes dahin ergänzt werden, dass Versicherungszeiten, die nach Art. 23 des 1. Abkommens (Nr. 8/1953) von Versicherungsträgern der Deutschen Bundesrepublik zu übernehmen wären, für die Berechnung des Überweisungsbetrages nach § 308 ASVG. als Versicherungszeiten im Sinne des ASVG. gelten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die geschilderte Ergänzung des gegenständlichen Entwurfes zu veranlassen, um die pragmatischen Beamten im Belange der Bewertung des § 308 ASVG. vor Nachteilen zu bewahren?

-.-.-.-.-